



Aktenzeichen: 11-2026-GEI

Geistthal-Södingberg, 17.08.2026

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**
Abbruch bestehendes Wirtschaftsgebäude, Neubau eines
Wirtschaftsgebäudes, einer Stützwand und eines Kamins

Kundmachung und Ladung **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 07.08.2026 haben Maierhofer Gerhard, Lärchenweg 14, 8102 Semriach u. Maierhofer Karin, Lärchenweg 14, 8102 Semriach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Abbruch bestehendes Wirtschaftsgebäude, Neubau eines Wirtschaftsgebäudes, einer Stützwand und eines Kamins auf dem Grundstück Nr.: .28, KG: Kleinalpe, EZ: 19 angesucht.**

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 27.08.2026, um ca. 14:00 Uhr
an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGMin Klaudia Stroißnig

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Bürgermeisterin:



Kludia Stroißnig, MSc



angeschlagen am: 17.08.2026

abgenommen am: 27.08.2026